

1657. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 1. Mai 1957 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 2. Juli 1956 und 26. März 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse von der Rosengartenstrasse im Zollikerberg bis zur Gemeindegrenze Zumikon in Zollikon. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 13. Juli 1956 und 5. April 1957 veröffentlichten Beschlüsse sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 27. November 1956/26. April 1957 keine Rekurse mehr anhängig.

Die Bau- und Niveaulinienfestsetzung erfolgte im Hinblick auf den Ausbau der Forchstrasse mit Verlegung der Forchbahn auf eigenes Trasse. Der 7 m breiten Fahrbahn schliessen sich auf der Südwestseite ein 1 m breiter Radstreifen, ein 2 m breites Trottoir sowie ein 0,5 m breites Bankett an. Auf der Nordostseite ist ebenfalls ein 1 m breiter Radstreifen vorgesehen, der vom 4 m breiten Bahntrasse durch einen 1 m breiten Grünstreifen getrennt wird. Der Baulinienabstand beträgt 36 m; im Bereiche der zu verlegenden Bahnstation im Zollikerberg vergrössert er sich bis auf ca. 45 m. Die Niveaulinie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zollikon vom 2. Juli 1956 und 26. März 1957 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Forchstrasse von der Rosengartenstrasse im Zollikerberg bis zur Gemeindegrenze Zumikon in Zollikon werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.